

Nr. 23**Langborger gegen Schweden**

Urteil vom 22. Juni 1989 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 155.

Beschwerde Nr. 11179/84, eingelegt am 7. September 1984; am 18. Dezember 1987 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Zivilrechtl. Streitigkeit, Recht auf ein faires Verfahren, hier: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Laienrichtern in Mietstreitigkeiten, Art. 6 Abs. 1; (2) u. (3) Recht auf Achtung der Wohnung, Art. 8, und Vereinigungsfreiheit, Art. 11; (4) Eigentumsgarantie, Art. 1 des 1. ZP-EMRK; (5) Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13; (6) gerechte Entschädigung, Art. 50 [Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654].

Innerstaatliches Recht: (1) § 2 des Gesetzes über Mietzinsverhandlung von 1978 (hyresförhandlingslagen); (2) Gesetz von 1973 über Mietrechtskammern (lag om arrendenämnder och hyresnämnder 1973:188); (3) Gesetz von 1974 über das Gericht für Mietstreitigkeiten (lag om bostadsdomstol 1974:1081).

Ergebnis: (1) Verletzung von Art. 6 Abs. 1; (2) keine weiteren Konventionsverletzungen; (3) Entschädigung: Feststellung der Konventionsverletzung per se hinreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden; Ersatz für Kosten und Auslagen teilweise zugesprochen.

Sondervoten: Drei.

Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner EntschlieÙung DH (91) 25 vom 27. September 1991 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der schwedischen Regierung übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet.

Die Informationen, die im Anhang der EntschlieÙung enthalten sind, beziehen sich auf das Gesetz vom 30. Mai 1991 zur Änderung des Gesetzes über Mietrechtskammern von 1973 und das Gericht für Mietstreitigkeiten von 1974. Nach § 5 a., der das Gesetz über Mietrechtskammern und § 14, der das Gesetz über das Gericht für Mietstreitigkeiten ändert, müssen die Laienrichter in beiden Organen im Falle eines möglichen Interessenkonflikts durch ordentliche Richter ersetzt werden.

Das Gesetz vom 30. Mai 1991 ist am 1. Juli 1991 in Kraft getreten.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 8. Oktober 1987 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt und dass Art. 8 und 11 sowie Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt sind. Eine gesonderte Prüfung von Art. 13 EMRK wurde nicht für erforderlich gehalten, s.u. S. 318 f., Ziff. 25-26.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 27. Januar 1989 beschlossen, den Fall gem. Art. 50 VerfO-EGMR an das Plenum abzugeben.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Februar 1989 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Corell, Botschafter, Unterstaatssekretär für Rechts- und Konsularangelegenheiten im Außenministerium, als Verfahrensbevoll-

mächtiger, unterstützt durch: Frau L. Moore, Rechtsberaterin im Justizministerium, H. Julius, Rechtsberater im Ministerium für Wohnungsbau und Stadtplanung und P. Boqvist, Rechtsberater im Außenministerium, als Berater;

für die Kommission: Sir Basil Hall als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: B. Grennberg, Patentanwalt.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Der Hintergrund des Falles

[7.-15.] Der Beschwerdeführer (Bf.) Rolf Langborger, geb. 1922, ist schwedischer Staatsbürger und lebt in Solna, einer Stadt in unmittelbarer Nähe von Stockholm.

Am 1. Oktober 1982 mietete er seine Wohnung. Der Mietvertrag enthielt eine „Verhandlungsklausel“ (förhandlingsklausul) mit folgendem Wortlaut:

„Während der Dauer des Mietverhältnisses akzeptieren die Parteien, dass ohne vorherige Kündigung des Mietverhältnisses der Mietzins und andere Bedingungen auf der Grundlage der Verhandlungsvereinbarung (förhandlingsordning) festgelegt werden, die zwischen auf der einen Seite einer Eigentümervereinigung, die Mitglied in der Schwedischen Vereinigung der Grundbesitzer (Sveriges Fastighetsägareförbund) ist und einem Vermieter, der einer derartigen Vereinigung angehört, und, auf der anderen Seite einem Mieterbund, der dem Nationalen Mieterbund (Hyresgästernas riskförbund) angehört, besteht.“

Ein Abkommen zwischen den beiden Vereinigungen regelte die Verhandlungsmodalitäten. Der Mieterbund erhielt eine festgesetzte Verhandlungsprovision von 0,3 % der Miete.

Der Bf. war mit der Miethöhe und der Tatsache nicht einverstanden, dass er vom Mieterbund des Bereichs Großstockholm (hyresgästföreningen i Stor-Stockholm) vertreten wurde und teilte seine Absicht mit, den Mietvertrag gemäß Kapitel 12, § 54 des Immobiliengesetzes (jordabalken) zu kündigen, um andere Bedingungen auszuhandeln. Er schlug dem Vermieter den Abschluss eines neuen Mietvertrages mit feststehender Miete und ohne Verhandlungsklausel vor. Als dieser Vorschlag abgelehnt wurde, brachte er die Streitigkeit am 23. Juni 1983 vor die Stockholmer Mietrechtskammer (hyresnämnden).

Die Mietrechtskammer bestand in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht aus einem Vorsitzenden Richter und zwei Laienrichtern (intresseledamöter). Der Vorsitzende Richter, Göran Hogebrandt, war bis zu seiner Ernennung nicht-planmäßiger Beisitzender Richter im Berufungsgericht. Bei den Laienrichtern, die von der Schwedischen Vereinigung der Grundbesitzer bzw. dem Nationalen Mieterbund ernannt werden, handelte es sich um Fachleute in Fragen von Wohnungsverwaltung und Mietstreitigkeiten. Einer von beiden, Jan Åke Hedin, war leitender Direktor seines eigenen Elektrizitätsunternehmens und Präsident eines Bezirksverbandes der Stockholmer Vereinigung der Grundbesitzer (Stockholms Fastighetsägareförening). Der andere, Gösta Gröndahl, ein pensionierter Zollbeamter, war Mitglied des Mieterbundes und vorher neun Jahre Vorsitzender eines Bezirksverbandes.

Der Bf. lehnte die beiden Laienrichter ab. Er war der Meinung, dass sie in seinem Fall nicht objektiv und unparteiisch entscheiden könnten, weil die Existenz

des Mieterbundes von den Verhandlungsprovisionen abhing und auch die Grundbesitzervereinigung ihre Daseinsberechtigung weitgehend aus diesen Verhandlungen bezog. Außerdem befürchtete er eine Diskriminierung aus politischen Gründen, da der Mieterbund sozialistisch ausgerichtet, er hingegen ein lokal gewählter Vertreter einer gemäßigten Rechtsgruppierung war. In der Sache beantragte er die Aufhebung der Verhandlungsklausel und Minderung der Miete.

Am 17. November 1983 fand in Anwesenheit des Bf. und seines Rechtsvertreters sowie des Rechtsbeistands der Vermieter eine Anhörung vor der Mietrechtskammer statt. Der Vorsitzende Richter wies den Antrag auf Ablehnung der Laienrichter wegen Befangenheit ab, weil die Vorschriften über deren Bestellung dafür keinen Anlass gaben und ein anderer Grund für die Ablehnung nicht ersichtlich war. Nach der Anhörung der Parteien zur Sache teilte die Mietrechtskammer mit, dass ihre Entscheidung am 1. Dezember 1983 im Sekretariat verfügbar sei. In der Entscheidung, die dem Bf. per Post zugestellt wurde, wurden seine Anträge verworfen, u.a. mit Blick auf die Aussagen des zuständigen Ministers bei der Prüfung des Mietverhandlungsgesetzes, das den Mietrechtskammern Ermessen bei der Beibehaltung von Verhandlungsklauseln einräumt.

Gegen diese Entscheidung legte der Bf. Berufung zum Gericht für Mietstreitigkeiten (bostadsdomstolen) ein. Er berief sich auf Art. 6, 11 und 13 der Konvention und beantragte eine Überprüfung der Frage der Richterablehnung. Zugleich machte er Bedenken auch bezüglich der Laienrichter in diesem Gericht geltend. In der Sache blieb er bei den vorherigen Anträgen. Das Gericht setzte sich aus vier Richtern zusammen. Der Vorsitzende Richter, Hans Svahn, war bis zu seiner Ernennung im Gericht für Mietstreitigkeiten Vorsitzender Richter einer Kammer des Schwedischen Berufungsgerichts und behielt formal diese Position auch während der Ausübung seiner neuen Funktion bei. Der andere Richter, Hans Anderberg, Berichterstatter in diesem Fall, war Richter für Mietstreitigkeiten.

Die beiden Laienrichter waren wie die in der Mietrechtskammer von der Schwedischen Vereinigung der Grundbesitzer bzw. dem Nationalen Mieterbund ernannt worden. Einer war Fachmann für die Verwaltung von Mietwohnungen, der andere für Mietfragen. Der erste, Bertil Tullberg, war Laienrichter auf Lebenszeit; bis zu seinem Ruhestand hatte er seit 1943 als Rechtsberater und dann als leitender Direktor für die Stockholmer Grundbesitzervereinigung gearbeitet. Die andere, Märta Kåremo, war Angestellte des Nationalen Mieterbundes, wo sie für die Fortbildung des Personals zuständig war. Sie war Ersatzlaienrichterin im Gericht für Mietstreitigkeiten.

Der Wohnungsvermieter wurde von demselben Funktionär der Vermietervereinigung vertreten wie vor der Mietrechtskammer.

Am 28. Dezember 1983 informierte das Gericht für Mietstreitigkeiten den Bf. schriftlich darüber, dass es in der bestehenden Besetzung und ohne mündliche Anhörung über den Fall entscheiden könne.

Am 23. Februar 1984 wies der Berichterstatter den Antrag auf Ablehnung der Laienrichter ab, da die Bestimmungen über ihre Bestellung als solche keinen Anlass hierfür böten.

Am 2. April 1984 verwarf das Gericht für Mietstreitigkeiten die Berufung unter Beibehaltung der Entscheidung der Mietrechtskammer. Die Entscheidung, die unanfechtbar war, erging nicht öffentlich und ohne Anhörung der Parteien; sie wurde dem Bf. in Kopie zugestellt. Am 17. April 1984 erhielt er auch eine Kopie der Entscheidung vom 23. Februar, die ihm versehentlich nicht zugestellt worden war.

II. Relevantes innerstaatliches Recht

[16.-24.] Das Gesetz über Mietzinsverhandlung von 1978 (hyresförhandlingslagen) definiert in § 2 die Verhandlungsklausel als eine Bestimmung in einem Mietvertrag, nach der der Mieter einwilligt, an die ausgehandelten Mietbedingungen, insbesondere den Mietzins, gebunden zu sein. Weiter ist dort vorgesehen, dass diese Klausel aufgenommen oder beibehalten wird, sofern dies nicht mit Blick auf den Lebensstandard des Mieters, aufgrund seiner eigenen Ansicht und die anderer betroffener Mieter unangemessen ist.

Streitigkeiten über die Aufnahme oder Beibehaltung einer Verhandlungsklausel können der Mietrechtskammer vorgelegt werden. Nach den Vorarbeiten zu diesem Gesetz wurde diese Möglichkeit vorgesehen, um Privatpersonen Rechtsschutz zu gewähren, insbesondere denen, die nicht Mitglieder in den an den Verhandlungen beteiligten Vereinigungen sind. Die Kammer kann die betroffene Partei von der Verpflichtung entbinden, die Verhandlungsklausel zu akzeptieren. Bei dieser Entscheidung muss sie das Interesse an einem rationalen Ansatz der Mietzinsverhandlungen gegen das Prinzip der größtmöglichen Verhandlungsfreiheit des Individuums abwägen (Gesetzesentwurf 1977/78:175, S. 130 ff).

§ 1 des Gesetzes bestimmt, dass die Mietbedingungen zwischen, auf der einen Seite, dem Vermieter oder dem Vermieter und einer Vermietervereinigung, und, auf der anderen Seite, dem Mieterbund ausgehandelt werden. Der Mieter, der danach kein Verhandlungsrecht hat, muss nicht Mitglied des Mieterbundes sein. Nach § 3 des Gesetzes wird diese Regelung grundsätzlich auf alle Wohnungen in einem Mietobjekt angewandt. Die Verhandlungen müssen nach einem bestimmten, in dem Gesetz geregelten Verfahren geführt werden; sie sind jedoch nicht zwingend, sondern hängen von den Wünschen der Parteien ab. Wenn eine Partei sich weigert, ein Verhandlungsabkommen abzuschließen, kann der Streit der Mietrechtskammer vorgelegt werden.

Gemäß § 20 des Gesetzes kann der Mietzins einen bestimmten Prozentsatz der vereinbarten Miete enthalten, der dem Mieterbund für die Teilnahme an den Verhandlungen zu zahlen ist.

Der Vorteil dieses Verfahrens liegt für die Vermieter darin, dass sie den Mietzins nur mit dem Mieterbund, und nicht mit den einzelnen Mietern aushandeln. Der Mieterbund seinerseits kann über das Recht, die Mieter zu vertreten, dauerhaft und nachhaltig Einfluss auf die Marktbedingungen der Wohnraumvermietung ausüben. Derzeit gilt dieses System für alle Wohnungen in öffentlichem Besitz und für 80 % der in Privatbesitz befindlichen Häuser mit mehr als zwei Mietwohnungen.

Die Mietrechtskammern wurden 1973 mit dem Gesetz über Pacht- und Mietrechtskammern (lag 1973:188 om arrendenämnder och hyresnämnder) eingesetzt. Sie sind u.a. für Streitigkeiten über Mietzins zuständig, die im Zusammenhang mit Kapitel 12 des Immobiliengesetzes auftreten.

§ 5 bestimmt, dass jede Mietrechtskammer aus einem Vorsitzenden Richter – dem sog. Mietrichter – und zwei Laienrichtern besteht, von denen einer sich mit Angelegenheiten der Eigentumsverwaltung, und der andere mit Mietfragen auskennen muss.

Der Vorsitzende Richter wird von der Regierung oder einer von ihr beauftragten Behörde auf Empfehlung – die, außer in drei Sonderfällen, immer beantragt wird – des Beratenden Ausschusses für die Bestellung von Gerichtspersonal (tjänsteförslagsnämnd) ernannt. Er muss Jurist sein; das Amt ist eine Vollzeitstelle.

Die Laienrichter werden vom Nationalen Gerichtsrat (Domstolsverket) für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, die üblicherweise verlängert wird. Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes von 1973 muss den Organisationen, die den Wohnungssektor vertreten (insbesondere die Schwedische Vereinigung der Grundbesitzer und der Nationale Mieterbund) Gelegenheit gegeben werden, Kandidaten vorzuschlagen, wenn die Stelle ihren Interessenbereich betrifft. Die Laienrichter entscheiden jedoch im eigenen Namen, nicht als Vertreter ihrer Organisation.

Die Laienrichter werden nicht im Voraus für einzelne Fälle zugeteilt, sondern üben ihre Funktion, die keine Vollzeitbeschäftigung darstellt, nach einem festgelegten Plan aus. Wenn eine Kammer mehrere Sektionen hat, werden die Fälle nach geographischen Kriterien verteilt.

Das Verfahren vor einer Mietrechtskammer ist grundsätzlich mündlich und richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes (förvaltningslagen); für besondere Formalitäten gilt das Gerichtsverfahrensgesetz.

Die Entscheidungen der Kammer müssen begründet werden und am Tag der Verhandlung oder spätestens zwei Wochen danach ergehen; die Parteien erhalten eine Kopie.

Das Gericht für Mietstreitigkeiten wurde durch Gesetz von 1974 (lag 1974:1081 om bostadsdomstol) eingesetzt und ist zuständig für ganz Schweden. Es entscheidet über Berufungen gegen Urteile der Mietrechtskammern. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Das Gericht besteht aus mindestens drei Juristen („Wohnungsrichtern“), einem technischen Beisitzer – der in bestimmten Fällen einen der Juristen ersetzt – und maximal zwölf Laienrichtern. Alle Mitglieder werden von der Regierung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, die erneuert werden kann. Die Juristen sind im allgemeinen Richter, während die Laienrichter Fachleute im Wohnungsmarkt sind. Die Laienrichter werden nach demselben Verfahren bestellt wie die Laienrichter in den Mietrechtskammern.

Den Vorsitz im Gericht führt immer ein Jurist. Das Gericht kann aus insgesamt sieben oder, wie im vorliegenden Fall, aus vier Mitgliedern bestehen. In letztgenanntem Fall ist es mit zwei Wohnungsrichtern und zwei Laienrichtern besetzt. Kommt hier keine Mehrheit zustande, so hat der Vorsitzende Richter die entscheidende Stimme.

Das Verfahren ist schriftlich; jedoch kann erforderlichenfalls eine Anhörung zu bestimmten Fragen oder zum Fall insgesamt stattfinden.

Das Gericht für Mietstreitigkeiten wendet die Vorschriften des Gerichtsverfahrensgesetzes an. Seine Urteile werden in der Regel öffentlich verkündet. Ist das nicht möglich, so stellt es den Parteien das Urteil in der Kanzlei zur Verfügung und schickt ihnen eine Kopie.

Das Oberste Gericht (Högsta domstolen) hatte bereits Gelegenheit, sich zur Frage der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Laienrichters in einem Fall zu äußern, der die Vereinigung betraf, die den Laienrichter benannt hatte (Urteil vom 21. September 1982, No. Ö 600/81, Hyresgästföreningen Kroken, in *Nytt Juridiskt Arkiv* (NJA), 1982, S. 564). Es sah keinen Grund für eine Richterablehnung.

Das Oberste Gericht prüfte zunächst die Position der Laienrichter als solche und unterstrich, dass ihre Teilnahme „gewährleisten soll, dass in dem Gericht Personen sitzen, die mit den Fragen, die das Gericht zu beurteilen hat, vertraut sind und sachkundig das Anliegen der betroffenen Interessengruppe vertreten können“. Es führte weiter aus, dass die Tatsache, dass ein Mitglied des Gerichts eine bestimmte Interessengruppe vertritt, nicht bedeutet, dass dieses Mitglied parteiisch ist, wenn eine Streitpartei seiner Interessengruppe angehört. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz von 1974 ergebe sich, dass die Laienrichter keineswegs an die Interessen der Gruppe gebunden sein sollten, für die sie benannt werden. Wie die anderen Mitglieder üben auch sie ihre Pflicht als unabhängige Richter und nicht als Vertreter von Interessengruppen aus. Das Oberste Gericht wies den Antrag der Befangenheit im konkreten Fall ab, der damit begründet war, dass „jedes Mitglied, das eng mit dem Mieterbund verbunden ist, allein aus diesem Grund nicht unparteiisch sei“. Dazu führte das Oberste Gericht aus, dass es nicht Aufgabe der Laienrichter im Gericht für Mietstreitigkeiten ist, ihren Verband zu vertreten, sondern die gesamte Interessengruppe ohne Rücksicht auf ihre eigene Zugehörigkeit zu einer Organisation. Das einschlägige Gesetz beruhe offensichtlich auf der Annahme, dass Laienrichter fähig sind, Streitigkeiten unparteiisch zu beurteilen, auch wenn Interessen ihres Verbandes direkt betroffen sind. Es sei mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht vereinbar, Mitglieder einer Organisation generell für parteiisch zu halten. Allerdings fügte das Oberste Gericht hinzu, dass es Gründe geben könne, die Unabhängigkeit eines Mitglieds des Gerichts zu bezweifeln, etwa wenn es in eine Streitigkeit involviert war, die später dem Gericht vorgelegt worden ist.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[25.-26.] In seiner Beschwerde vom 7. September 1984 an die Menschenrechtskommission (Nr. 11179/84) rügt der Bf., dass kein öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht stattgefunden hat. Außerdem rügt er die Verletzung seines Rechts auf Achtung der Wohnung, auf Vereinigungsfreiheit und auf Achtung seines Eigentums sowie das Fehlen einer wirksamen Beschwerde vor einer innerstaatlichen „Instanz“. Er beruft sich auf die Art. 6 Abs. 1, 8, 11 und 13 der Konvention und Art. 1 des 1. ZP-EMRK.

Am 9. Juli 1986 erklärte die Kommission die Beschwerde für zulässig. In ihrem Bericht vom 8. Oktober 1987 (Art. 31) gelangt die Kommission einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 bezüglich der Unparteilichkeit vorliegt; dass Art. 8 und 11 der Konvention sowie Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt sind und dass sich im Hinblick auf Art. 13 kein gesondertes Problem stellt; außerdem ist es nicht erforderlich, darüber zu entscheiden, ob eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 bezüglich des Erfordernisses einer öffentlichen Verhandlung und Verkündung des Urteils vorliegt.

[27.] In der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1989 bestätigte die Regierung ihren Antrag, der Gerichtshof möge befinden, „dass im vorliegenden Fall die Konvention nicht verletzt worden ist“.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Vorbemerkung

28. Der Bf. trägt vor, dass seine einzelnen Beschwerdepunkte „ein Ganzes bilden und eine gemeinsame Ursache“ haben. Der Gerichtshof hält es jedoch für erforderlich, zunächst die genannten Artikel einzeln und erst danach den Fall in einer Gesamtschau zu prüfen.

II. Behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention

29. Der Bf. rügt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1, der in seinem einschlägigen Teil wie folgt lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

A. „Unabhängiges und unparteiisches“ Gericht

30. Der Bf. bringt vor, dass seine Klage auf einen festen Mietzins ohne Verhandlungsklausel nicht von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht geprüft wurde. Seine eigentlichen Gegner waren nach seiner Ansicht die Grundbesitzervereinigung und der Mieterbund, denn sein Antrag auf Streichung der Verhandlungsklausel widersprach den Interessen beider Organisationen, deren Existenz von dieser Klausel abhing. Da die Laienrichter in der Mietrechtskammer und im Gericht für Mietstreitigkeiten diesen Interessen verpflichtet waren, konnten sie seine Klage nicht mit der erforderlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beurteilen.

Dem widerspricht die Regierung.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung, wie bereits die Kommission, auf das Verfahren vor dem Gericht für Mietstreitigkeiten, das die letzte nationale Instanz war, vor der die streitigen Tatsachen- und Rechtsfragen entschieden wurden (Urteil *Le Compte, Van Leuven und De Meyere* vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, S. 23, Ziff. 51, EGMR-E 1, 542 f.)

31. Über die Klage des Bf. entschied das Gericht für Mietstreitigkeiten mit zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern, die von der Schwedischen Vereinigung der Grundbesitzer bzw. dem Nationalen Mieterbund benannt und

von der Regierung bestellt werden (s.o. Ziff. 13 und 22.) Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Berufsrichter steht nicht in Frage, sondern nur die der beiden Laienrichter.

32. Bei der Beurteilung, ob ein Organ als „unabhängig“ bezeichnet werden kann, ist u.a. die Art der Bestellung seiner Mitglieder und deren Amtsdauer, der Schutz vor Druck von außen und die Frage, ob das Organ ein Erscheinungsbild der Unabhängigkeit bietet von Bedeutung (vgl. *Campbell und Fell*, Urteil vom 28. Juni 1984, Série A Nr. 80, S. 39-40, Ziff. 78, EGMR-E 2, 423).

Mit Bezug auf die Unparteilichkeit ist zwischen dem subjektiven Ansatz zu unterscheiden, der herauszufinden versucht, welche innerste Überzeugung ein bestimmter Richter in einem bestimmten Fall hatte, und einem objektiven Ansatz, der untersucht, ob dieser Richter hinreichende Gewähr bot, um jeden berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit auszuschließen (vgl. u.a. *De Cubber*, Urteil vom 26. Oktober 1984, Série A Nr. 86, S. 13-14, Ziff. 24, EGMR-E 2, 498).

Im vorliegenden Fall ist es schwierig, die Frage der Unparteilichkeit von der der Unabhängigkeit zu trennen.

33. In dem Verfahren vor dem Gericht für Mietstreitigkeiten ging es vor allem um die Frage, ob die Verhandlungsklausel beibehalten werden sollte (s.o. Ziff. 10 und 12) und nicht darum, wie sie anzuwenden war (Festsetzung der Miete für den Bf.).

34. Die Laienrichter, die im Gericht für Mietstreitigkeiten neben Berufsrichtern sitzen, scheinen wegen ihrer fachlichen Erfahrung besonders qualifiziert, Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern und alle spezifischen Fragen, die in derartigen Streitfällen auftreten können, zu beurteilen. Das schließt jedoch nicht aus, dass ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in einem konkreten Fall bezweifelt werden können.

35. Im vorliegenden Fall besteht mangels Beweisen kein Anlass, die persönliche Unparteilichkeit der Laienrichter in Zweifel zu ziehen.

Bezüglich ihrer objektiven Unparteilichkeit und der Frage, ob sie hinreichende Gewähr boten, Zweifel an ihrer Unparteilichkeit auszuschließen, stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass sie von zwei Verbänden benannt wurden, zu denen sie in enger Beziehung standen, und in deren Interesse die Beibehaltung der Verhandlungsklausel lag. Der Bf., der die Streichung dieser Klausel erstrebte, konnte daher zu Recht befürchten, dass die Laienrichter ein gemeinsames Interesse verfolgten, das seinem eigenen entgegenstand und dass das Gleichgewicht der Interessen, das durch die Zusammensetzung des Gerichts für Mietstreitigkeiten in anderen Fällen garantiert wird, bei der Entscheidung in seinem Fall gestört wäre.

Die Tatsache, dass im Gericht für Mietstreitigkeiten auch zwei Berufsrichter saßen, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht in Frage standen, ändert an dieser Beurteilung nichts.

36. Demzufolge liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vor.

B. Fehlen einer öffentlichen Verhandlung und Urteilsverkündung

37. Der Bf. rügt weiter das Fehlen einer öffentlichen Verhandlung und Verkündung des Urteils des Gerichts für Mietstreitigkeiten.

Ebenso wie die Kommission und aufgrund der Entscheidung in der vorhergehenden Ziffer hält der Gerichtshof es nicht für erforderlich, über diesen Aspekt der Beschwerde zu entscheiden, den der Bf. zudem vor dem Gerichtshof nicht verfolgt hat.

III. Behauptete Verletzung von Art. 8 und 11 der Konvention

38. Der Bf. rügt außerdem eine Verletzung seines Rechts auf Achtung seiner „Wohnung“ gemäß Art. 8. Nach seiner Auffassung ist die Zuständigkeit des Mieterbundes, an seiner Stelle die Höhe der Miete für die Wohnung, in der er lebt, auszuhandeln, nicht mit den Voraussetzungen dieser Vorschrift vereinbar, weil die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis nach seiner Ansicht mit dem Begriff „Wohnung“ verbunden sind.

Zusätzlich rügt der Bf. eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit nach Art. 11, da er gegen seinen Willen die Dienste des Mieterbundes bei den Verhandlungen annehmen und sie zudem bezahlen musste.

Die Regierung bestreitet dieses Vorbringen.

39. Nach Auffassung des Gerichtshofs fallen diese Beschwerdepunkte nicht in den Anwendungsbereich der genannten Artikel.

IV. Behauptete Verletzung von Art. 1 des 1. ZP-EMRK

40. Der Bf. rügt, dass die rechtliche Verpflichtung, finanzielle Beiträge zum Mieterbund zu zahlen (s.o. Ziff. 7 und 16), einen rechtswidrigen Entzug seines Eigentums im Sinne von Art. 1 des 1. ZP-EMRK darstellt, der lautet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

41. Die Verpflichtung, die geringfügigen Beiträge, um die es hier geht, zu leisten, ist nach Auffassung des Gerichtshofs nicht unvereinbar mit diesem Artikel.

V. Behauptete Verletzung von Art. 13 der Konvention

42. Schließlich beruft sich der Bf. auf Art. 13, der lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Er behauptet, dass es keine wirksame Beschwerde für die verschiedenen von ihm gerügten Konventionsverletzungen gab.

43. In Anbetracht seiner Entscheidung zu Art. 6 Abs. 1 hält es der Gerichtshof, wie schon die Kommission, nicht für erforderlich, den Fall unter dem Aspekt von Art. 13 zu prüfen, weil dessen Anforderungen weniger streng sind und hier von denen des Art. 6 Abs. 1 absorbiert werden (vgl. u.a. *Pudas*, Urteil vom 27. Oktober 1987, Série A Nr. 125-A, S. 17, Ziff. 43, EGMR-E 3, 680).

Art. 13 ist hier auch nicht in Verbindung mit Art. 8 und 11 zu prüfen, die nicht anwendbar sind (s.o. Ziff. 38-39) oder mit Art. 1 des 1. ZP-EMRK, weil der diesbezügliche Beschwerdepunkt nicht begründet ist (s.o. Ziff. 41).

VI. Prüfung der Beschwerden in einer Gesamtschau

44. Nach der getrennten Prüfung der einzelnen Artikel nimmt der Gerichtshof eine Prüfung des Falles in einer Gesamtschau vor, die die bereits gefundenen Ergebnisse jedoch nicht ändert.

VII. Entscheidung zu Art. 50

45. Der Bf. beantragt gerechte Entschädigung nach Art. 50, der lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

A. Vom Bf. geleistete Arbeit

46. An erster Stelle beantragt der Bf. 30.000 Schwedische Kronen (SEK) [ca. 3.180,- Euro]* als Aufwandsentschädigung für die von ihm geleistete Arbeit. Hierbei beruft er sich auf eine angeblich im schwedischen Recht bestehende Regel, ohne jedoch anzugeben, ob er sich auf die Verfahren vor den nationalen Gerichten oder den Konventionsorganen oder beide bezieht.

Die Regierung bestreitet den Anspruch, während die Kommission die Entscheidung in das Ermessen des Gerichtshofs stellt.

47. Der Gerichtshof spricht „gerechte Entschädigung“ nur „gegebenenfalls“ zu; er ist nicht durch nationale Gesetze gebunden. Der Bf., der sowohl in Straßburg als auch in Schweden einen Rechtsbeistand hatte, hat außerdem nicht dargelegt, weshalb eine Entschädigung für die von ihm geleistete Arbeit erforderlich ist.

B. Materieller Schaden

48. Der Bf. beantragt darüber hinaus 50.000 SEK [ca. 5.299,- Euro] als Ersatz für den finanziellen Schaden, den er angeblich wegen der nachteiligen Art der Berechnung seiner Miete erlitten hat.

49. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, darüber zu spekulieren, wie das streitige Verfahren ausgegangen wäre, wenn die festgestellte Verletzung der Konvention nicht vorgelegen hätte; ebenso gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein anders zusammengesetztes Gericht zugunsten des Bf. entschieden hätte.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 9,43500 schwedische Kronen) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

C. Immaterieller Schaden

50. Der Bf. hat zusätzlich 100.000 SEK [ca. 10.599,- Euro] als immateriellen Schaden geltend gemacht. Nach seiner Auffassung wäre eine rein symbolische Entschädigung nicht ausreichend.

51. Der Gerichtshof hält jedoch diesbezüglich die Feststellung einer Verletzung von Art. 6 per se für eine gerechte Entschädigung.

D. Kosten und Auslagen

52. Der Bf. beantragt den Ersatz von 104.000 SEK [ca. 11.023,- Euro] für die anwaltliche Vertretung und 13.475 SEK [ca. 1.428,- Euro] für Reisekosten.

Mit Bezug auf den ersten Antrag bestreitet die Regierung nicht den Stundensatz von 500 SEK [ca. 53,- Euro], hält aber die genannte Stundenzahl (208) für überhöht, die Anwalt Grennberg angeblich für die Vorbereitung des Falles aufgewendet hat. Der Delegierte der Kommission betont, dass viel Zeit für die Überprüfung von zweitrangigen Fragen verwendet wurde.

53. Der Gerichtshof hält nur einen der Beschwerdepunkte des Bf. für begründet und ist daher, auf der Grundlage von Billigkeitserwägungen der Ansicht, dass dem Bf. ein Kostenersatz in Höhe von 50.000 SEK [ca. 5.299,- Euro] zuzüglich 13.475 SEK [ca. 1.428,- Euro] für allgemeine Auslagen und Reisekosten zusteht.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. mit siebzehn Stimmen gegen drei, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
2. einstimmig, dass Art. 8 und 11 der Konvention und Art. 1 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt wurden;
3. einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, den vorliegenden Fall auch im Hinblick auf Art. 13 der Konvention zu prüfen;
4. mit neunzehn Stimmen gegen eine, dass der betroffene Staat verpflichtet ist, dem Bf. als Ersatz für Kosten und Auslagen den Betrag von 63.475 SEK [ca. 6.728,- Euro] zu zahlen;
5. einstimmig, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier), Valticos (Grieche), Martens (Niederländer), Palm (Schwedin), Foighel (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Drei. (1) Abweichende Meinung des Richters Pinheiro Farinha; (2) Abweichende Meinung der Richter Pettiti und Valticos; (3) Zustimmendes Sondervotum des Richters Martens.